

27.06.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

EntschlieBung des Bundesrates zur Novellierung
des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 26. Juni 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieBung des Bundesrates zur Novellierung
des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die
Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 5. Juli 1991 aufzunehmen.

Kammerkatt.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates

**zur Novellierung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes -
Anpassung an die neuen ökologischen, sozialen und wirtschaftli-
chen Herausforderungen**

Der Bundesrat stellt fest:

Das am 13. Juni 1967 beschlossene Stabilitäts- und Wachstums-
gesetz entspricht in wesentlichen Punkten nicht mehr den gegen-
wärtigen und den absehbaren wirtschaftlichen, sozialen und ins-
besondere ökologischen Anforderungen. Das Zielsystem der Wirt-
schaftspolitik muß um zusätzliche Erfolgsmaßstäbe und -indika-
toren erweitert werden. Dazu ist es nach Auffassung des Bundes-
rates erforderlich, die Berichterstattung zur Verbesserung der
politischen Entscheidungsgrundlagen auszubauen.

Außerdem ist der Koordinierungsbedarf der Wirtschaftspolitik
von Bund, Ländern und Gemeinden erheblich gestiegen. Dem muß
durch eine Stärkung des Konjunkturrates Rechnung getragen
werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, das Stabili-
täts- und Wachstumsgesetz zu novellieren und damit einen mo-
dernen Rahmen für eine umwelt- und sozialverträgliche Wirt-
schaftspolitik von Bund und Ländern zu schaffen. Die Gesetzes-
novelle soll mindestens folgende Änderungen enthalten:

- I. Der **Zielkatalog** des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes
wird erweitert. Danach haben Bund, Länder und Gemeinden
ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen - neben der Beach-
tung der bisherigen Ziele Stabilität des Preisniveaus, ho-
her Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichge-
wicht und stetiges und angemessenes Wachstum - auch so zu
treffen, daß sie

- zur Erhaltung und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- zur Erleichterung des wirtschaftlichen Strukturwandels,
- zum Abbau des regionalen Wirtschaftsgefälles,
- sowie zu einer gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung

beitragen. Für das Wachstumsziel bedeutet dies eine stärkere Ausrichtung an qualitativen Komponenten.

II. Die **Berichterstattung** über die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf alle Ziele der Wirtschaftspolitik wird ausgebaut. Die Bundesregierung hat in der Regel jährlich ein umfassendes Gesamtbild der ökonomischen, ökologischen und sozialen Lage vorzulegen und die erwarteten Entwicklungen aufzuzeigen. Diese Gesamtbilanz muß mindestens enthalten:

1. Eine Darlegung der wirtschaftlichen Entwicklung, der geplanten Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie der Auswirkungen der ergriffenen bzw. geplanten wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen auf die Einzelziele des wirtschaftspolitischen Zielbündels.
2. Eine Darlegung der sozialen und ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens sowie der volkswirtschaftlichen Kosten zur Vermeidung und zur Beseitigung von Schäden an der Umwelt und an der menschlichen Gesundheit.
3. Eine Darlegung des Zustandes und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der geplanten umweltpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele.
4. Eine Darlegung der Lage und Entwicklung auf den Arbeitsmärkten und im Bereich der beruflichen Ausbildung, der geplanten beschäftigungs- und arbeitsmarktpoliti-

schen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele.

5. Eine Darlegung der personellen Einkommens- und Vermögensverteilung, ihrer voraussichtlichen Entwicklung, der geplanten verteilungspolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele.
6. Eine Darlegung der strukturellen Entwicklung der Wirtschaft, der gravierendsten strukturpolitischen Probleme, der geplanten strukturpolitischen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele.
7. Eine Darlegung der öffentlichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Unternehmen, des Ausmaßes der Realisierung des mit der jeweiligen Subvention angestrebten Ziels sowie Vorschläge zum Abbau der Subventionen.

III. Koordinierung und Zusammenarbeit in der Wirtschaftspolitik werden durch eine Stärkung und Erweiterung des **Konjunkturates** verbessert. Ihm sollen neben dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesfinanzminister, den Ländern und den Gemeindevertretern auch der Bundesumwelt- und der Bundesarbeitsminister angehören. Außerdem sollen das Bundesumweltamt, die Bundesanstalt für Arbeit, die Bundesbank und das Bundeskartellamt hinzugezogen werden. Der Konjunkturrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Bundeswirtschaftsminister legt dem Konjunkturrat als dessen Vorsitzender die aufgeführten Berichte mindestens vier Wochen vor der Beschlußfassung durch das Bundeskabinett zur Beratung vor. Außerdem legt er dem Konjunkturrat dar, welche Maßnahmen er bei absehbarer Nichterfüllung einzelner oder mehrerer Ziele des Gesetzes ergreifen will und berät diese mit dem Konjunkturrat.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des Stabilitäts-
und Wachstumsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991
/ beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu
fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des
Bundesrates
zur
Novellierung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes

Das am 13. Juni 1967 beschlossene Stabilitäts- und Wachstumsgesetz entspricht in wesentlichen Punkten nicht mehr den gegenwärtigen und den absehbaren wirtschaftlichen, sozialen und insbesondere ökologischen Anforderungen. Das Zielsystem der Wirtschaftspolitik ist im Wandel begriffen.

Außerdem ist der Koordinierungsbedarf der immer komplexer werdenden Wirtschaftspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden erheblich gestiegen. Dem muß durch eine Stärkung des Konjunkturrates Rechnung getragen werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz zu novellieren und damit einen modernen Rahmen für eine umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaftspolitik von Bund und Ländern zu schaffen. Die Gesetzesnovelle soll mindestens folgende Änderungen enthalten:

- I. Der Zielkatalog des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes wird erweitert. Danach haben Bund, Länder und Gemeinden ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen - neben der Beachtung der bisherigen Ziele Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und stetiges und angemessenes Wachstum - auch so zu treffen, daß sie zur Erhaltung und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Für das Wachstumsziel bedeutet dies eine stärkere Ausrichtung an qualitativen Komponenten.
- II. Koordinierung und Zusammenarbeit in der Wirtschaftspolitik werden durch eine Stärkung und Erweiterung des **Konjunkturrates** verbessert. Ihm sollen neben dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesfinanzminister, den Ländern und den Gemeindevertretern auch der Bundesumwelt- und der Bundesarbeitsminister angehören. Außerdem sollen das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Arbeit, die Bundesbank und das Bundeskartellamt hinzugezogen werden. Der Konjunkturrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Bundeswirtschaftsminister legt dem Konjunkturrat den Entwurf des Jahreswirtschaftsberichtes und anderer Ausarbeitungen von wirtschaftspolitischer Relevanz mit einer ausreichenden Frist zur Beratung vor. Außerdem legt er dem Konjunkturrat dar, welche Maßnahmen er bei absehbarer Nichterfüllung einzelner oder mehrerer Ziele des Gesetzes ergreifen will und berät diese mit dem Konjunkturrat.